

„Anlage gemäß § 63 Abs. 5 und 7 BWG zum Prüfungsbericht

Als Bankprüfer der (des) (Firma des Kreditinstituts) übermittle(n) ich (wir) über das Geschäftsjahr des Kreditinstituts/der Zweigstelle eines Kreditinstituts gemäß § 9 BWG/der Zweigstelle eines Finanzinstituts gemäß § 11 BWG/gemäß § 13 BWG vom xx. xx. xxxx bis zum xx. xx. xxxx sowie über dessen Jahresabschluss/deren Angaben gemäß § 44 Abs. 4 BWG zum xx. xx. xxxx die nachstehende Anlage zum Prüfungsbericht.

Name, Telefonnummer und e-mail Adresse des Sachbearbeiters:

Zur Prüfung nach § 63 Abs. 4 und 6 des Bankwesengesetzes habe(n) ich (wir) folgende besondere Prüfungshandlungen gesetzt:

Prüfungsdauer (in Personentagen):

Zusammenfassende Kurzdarstellung der Gesamtsituation des Kreditinstituts (insbesondere zu Geschäftsentwicklung, Risikolage, Ertrags- und Vermögenslage):

Ich (wir) habe(n) diese Anlage auf Grund meiner (unserer) pflichtgemäßen Prüfung unter Beachtung der anerkannten Grundsätze über den Prüfungsumfang erstellt, die Angaben in Teil I bis VI der Anlage geben das Prüfungsergebnis wieder.

(Datum)

(Bankprüfer)

Teil I

(Die zutreffende Antwort ist angekreuzt)

1. Bankwesengesetz – BWG		ja	nein	erläuterungsbedürftig	keine Geschäftsfälle	nicht anwendbar
Allgemeine Bestimmungen, Konzession, Eigentümerbestimmungen und Bewilligungen:						
1.	Die Bankgeschäfte wurden unter Beachtung der bestehenden Berechtigung getätigt (§§ 1, 4 und 103 Z 5 BWG)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.	Bei der treuhändigen Entgegennahme von Bauspareinlagen wurde auf das Vorliegen einer Bewilligung gemäß § 6 BSpG geachtet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3.	Die Anzeigepflichten gemäß § 10 Abs. 2, 5 und 6 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4.	Die Anzeigepflicht gemäß § 20 Abs. 5 erster Satz BWG wurde beachtet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5.	Die jährliche Anzeigepflicht gemäß § 20 Abs. 5 zweiter Satz BWG wurde beachtet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6.	Bei bewilligungspflichtigen Vorgängen gemäß § 21 ff BWG wurde auf das Vorliegen der erforderlichen Bewilligung geachtet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Mindesteigenmittelerfordernis:						
7.	Auf die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen an das Kreditinstitut gemäß § 22 Abs. 1 BWG wurde geachtet.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
8.	Auf die Einhaltung des Mindestkapitals gemäß § 22 Abs. 1 iVm § 103 Z 9 lit. b BWG wurde geachtet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
9.	Auf die Einhaltung der Eigenmittelanforderung an die Kreditinstitutsgruppe gemäß § 22 Abs. 1 BWG wurde geachtet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

10.	Die Bedingungen des § 22 BWG iVm der SolvaV für Netting-Vereinbarungen wurden beachtet	<input type="radio"/>				
11.	Die Forderungswerte von Derivaten gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG wurden gemäß den Bestimmungen des § 22 Abs. 5 und 6 BWG ermittelt	<input type="radio"/>				
Basel I:						
12.	Insoweit § 103e Z 7 BWG im Geschäftsjahr zur Anwendung gekommen ist, wurden § 22 Abs. 2 bis 10 und die §§ 22a bis 22p BWG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2006 beachtet	<input type="radio"/>				
13.	Insoweit § 103e Z 7 BWG im Geschäftsjahr zur Anwendung gekommen ist, erfolgte die Gewichtung der Aktivposten, außerbilanzmäßigen Geschäfte und der besonderen außerbilanzmäßigen Finanzgeschäfte unter Beachtung der §§ 22 und 103 BWG sowie der Anlagen zu § 22 BWG, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2006	<input type="radio"/>				
Kreditrisiko:						
14.	Das Kreditinstitut ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko nach dem Kreditrisiko-Standardansatz gemäß § 22a BWG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
15.	Das Kreditinstitut ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz gemäß § 22b BWG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
16.	Das Kreditinstitut nimmt gemäß § 22b Abs. 8 BWG eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und der Umrechnungsfaktoren bei Forderungen der Forderungsklassen gemäß § 22b Abs. 2 Z 1 bis 3 BWG vor	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
17.	Das Kreditinstitut, welches das Mindesteigenmittelerfordernis nach dem Kreditrisiko-Standardansatz gemäß § 22a BWG ermittelt,					
	- beachtet die Bemessung der Forderungswerte gemäß § 22a Abs. 2 BWG	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Zuteilung der Forderungen zur jeweiligen Forderungsklasse gemäß § 22a Abs. 4 BWG iVm § 22a Abs. 5 BWG und ihre ordnungsgemäße Gewichtung gemäß §§ 3 bis 28 SolvaV	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Voraussetzungen gemäß § 22a Abs. 8 BWG, soweit Forderungen eines Kreditinstituts gegenüber einem Kontrahenten mit 0 vH gewichtet wurden	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Voraussetzungen des § 22a Abs. 9 BWG, soweit Forderungen mit 0 vH gewichtet wurden	<input type="radio"/>				
	- beachtet § 22a Abs. 11 Z 1 BWG hinsichtlich des Ratings von anerkannten Rating-Agenturen	<input type="radio"/>				
	- beachtet § 22a Abs. 11 Z 2 BWG hinsichtlich des Ratings von Exportversicherungsagenturen	<input type="radio"/>				

	- beachtet § 22a Abs. 13 BWG hinsichtlich der durchgängigen Verwendung der Ratings von anerkannten Rating-Agenturen	<input type="radio"/>				
18.	Das Kreditinstitut, welches das Mindesteigenmittelerfordernis nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz gemäß § 22b BWG ermittelt,					
	- beachtet die Verpflichtung gemäß § 21a Abs. 1 Z 1 BWG über solide Systeme zur Steuerung und Beurteilung der Kreditrisiken zu verfügen	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Verpflichtung gemäß § 21a Abs. 1 Z 1 BWG, dass die Systeme zur Steuerung und Beurteilung der Kreditrisiken ordnungsgemäß in das Risikomanagement, die Entscheidungsprozesse, den Kreditvergabeprozess, die kreditinstitutseigenen Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung sowie die internen Kontrollsysteme und das Berichtswesen eingebunden sind	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Verpflichtung gemäß § 21a Abs. 1 Z 2 BWG über Ratingsysteme zu verfügen, die aussagekräftige Ergebnisse hinsichtlich der Beurteilung von Schuldner- und Geschäftseigenschaften, eine aussagekräftige Risikodifferenzierung und präzise, konsistente quantitative Risikoschätzungen ermöglichen	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Verpflichtung gemäß § 21a Abs. 1 Z 5 BWG, über eine mit dem notwendigen Maß an Unabhängigkeit ausgestattete eigene unabhängige Organisationseinheit, die für die verwendeten internen Ratingsysteme zuständig ist, zu verfügen	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Verpflichtung gemäß § 21a Abs. 1 Z 6 BWG, alle für die ordnungsgemäße Kreditrisikomessung und ein ordnungsgemäßes Kreditrisikomanagement maßgeblichen Daten zu sammeln	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Verpflichtung gemäß § 21a Abs. 1 Z 6 BWG, alle für die ordnungsgemäße Kreditrisikomessung und ein ordnungsgemäßes Kreditrisikomanagement gesammelten maßgeblichen Daten für die Messung des Kreditrisikos zu verwenden	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Verpflichtung gemäß § 59 SolvaV, die Ratingsysteme mindestens jährlich zu validieren	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Verpflichtung gemäß § 21a Abs. 1 Z 7 BWG, die eingesetzten Ratingsysteme, deren Ausgestaltung und Validierung ordnungsgemäß zu dokumentieren	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Verpflichtung gemäß § 45 SolvaV, über geeignete Krisentests zur Beurteilung der Angemessenheit ihrer Eigenmittelausstattung im Hinblick auf die Erfüllung des Mindesteigenmittelerfordernisses zu verfügen und diese regelmäßig durchzuführen	<input type="radio"/>				
- beachtet die Anzeigepflicht gemäß § 21a Abs. 3 BWG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Verbriefungen:						
19.	Die Methode zur Ermittlung gewichteter Forderungsbeträge von Verbriefungspositionen gemäß § 22c	<input type="radio"/>				

	BWG wurde beachtet					
20.	Die Bestimmungen des § 22d BWG über die Behandlung von Verbriefungspositionen beim Originator und Sponsor wurden beachtet	<input type="radio"/>				
21.	Die Bestimmungen des § 22e BWG über die Verbriefung revolvingender Forderungen wurden beachtet	<input type="radio"/>				
22.	Die Bestimmungen des § 22f BWG über die Behandlung einer Verbriefungsposition beim Investor wurden beachtet	<input type="radio"/>				
Handelsbuch:						
23.	Für die Positionen des Handelsbuchs gemäß § 22n Abs. 1 BWG waren jederzeit ausreichende Eigenmittel in Höhe der Summe des Mindesteigenmittelerfordernisses gemäß § 22o Abs. 2 BWG verfügbar	<input type="radio"/>				
24.	Die Berechnung des Eigenmittelerfordernisses nach der vereinfachten Berechnungsmethode für das Handelsbuch erfolgte unter Beachtung des § 22q BWG	<input type="radio"/>				
25.	Die Konsolidierung des Handelsbuches erfolgte unter Beachtung der Bestimmungen des § 24a BWG	<input type="radio"/>				
26.	Die Bedingungen des § 24a Abs. 3 und 4 BWG über die vorzeichenabhängige Konsolidierung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
27.	Bei der Positionsaufrechnung und Währungsumrechnung wurde § 203 SolvaV beachtet	<input type="radio"/>				
28.	Bei der Behandlung von Derivaten wurde § 204 SolvaV beachtet	<input type="radio"/>				
29.	Das Kreditinstitut ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis für die Positionen des Handelsbuchs mit einem internen Modell gemäß § 22p BWG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
30.	Das Kreditinstitut, welches das Mindesteigenmittelerfordernis für die Positionen des Handelsbuchs nach einem internen Modell gemäß § 22p BWG ermittelt, beachtet § 21e Abs. 1 BWG hinsichtlich					
	- der Z 2, Beachtung der Anforderungen des § 22p Abs. 5 Z 1 lit. a, c bis e und g, Z 2, Z 3 lit. d und Z 5 BWG	<input type="radio"/>				
	- der Z 3, ausreichende Kenntnisse über das interne Modell und dessen Anwendung durch Mitarbeiter in den Organisationsbereichen Handel, Risikokontrolle, interne Revision und Back Office	<input type="radio"/>				
	- der Z 4, nachweisliche Bestätigung der Prognosegüte des Modells durch Rückvergleiche	<input type="radio"/>				
	- der Z 5, durchgängige Verwendung des internen Modells	<input type="radio"/>				
	- der Z 6, tägliche Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses	<input type="radio"/>				

31.	§ 21e Abs. 4 BWG über die Pflichten anzuzeigen, darzutun, vorzulegen, nachzuweisen und zu übermitteln wurde beachtet	<input type="radio"/>				
32.	Bei der Einbeziehung von Positionen in das Handelsbuch wurde § 22n Abs. 1 und 2 BWG beachtet	<input type="radio"/>				
33.	§ 22n Abs. 3 über die Umbuchung von Positionen in das oder aus dem Handelsbuch wurde beachtet	<input type="radio"/>				
34.	§ 22n Abs. 4 BWG über die Berechnung der Positionen des Handelsbuchs mit aktuellen Marktpreisen wurde beachtet	<input type="radio"/>				
35.	§ 229 Abs. 1 SolvaV betreffend die Anpassung des Multiplikators wurde beachtet	<input type="radio"/>				
36.	Die Anzeigepflicht gemäß § 22q Abs. 3 BWG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
Kontrahentenausfallrisiko von Derivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Warenleihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungszeit und Lombardgeschäften:						
37.	Das Kreditinstitut verwendet ein internes Modell gemäß § 21f Abs. 1 BWG zur Bestimmung des Forderungswertes von Derivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Warenleihgeschäften, Lombardgeschäften und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
38.	§ 21f Abs. 3 BWG wurde beachtet hinsichtlich					
	- Z 2, Solidität des eingesetzten Modells zur Ermittlung der Forderungswerte	<input type="radio"/>				
	- Z 3, angemessene Berücksichtigung der Korrelationsrisiken	<input type="radio"/>				
	- Z 4, nachweisliche Bestätigung der Prognosegüte des Modells durch Rückvergleiche	<input type="radio"/>				
	- Z 5, unabhängige Organisationseinheit für die Steuerung des Kontrahentenausfallrisikos	<input type="radio"/>				
	- Z 6, ordnungsgemäße Einbindung des Modells in das tägliche Risikomanagement	<input type="radio"/>				
	- Z 7, ausreichende Kenntnisse des Modells und dessen Anwendung durch Mitarbeiter	<input type="radio"/>				
	- Z 8, solide Krisentestverfahren	<input type="radio"/>				
39.	§ 21f Abs. 7 BWG über die Pflichten anzuzeigen, darzutun, vorzulegen, nachzuweisen und zu übermitteln wurde beachtet	<input type="radio"/>				
Kreditrisikominderung:						
40.	Das Kreditinstitut, welches das Mindesteigenmittelerfordernis nach dem Kreditrisiko-Standardansatz gemäß § 22a BWG ermittelt,					

	- beachtet § 22g Abs. 3 Z 1 BWG betreffend die einfache Methode	<input type="radio"/>				
	- beachtet § 22g Abs. 3 Z 2 BWG betreffend die umfassende Methode	<input type="radio"/>				
	- beachtet die §§ 83 bis 127, 129 bis 134 und 138 bis 155 SolvaV	<input type="radio"/>				
	- beachtet die übrigen Bestimmungen des § 22g Abs. 4 bis 6 BWG betreffend die kreditrisikomindernden Techniken	<input type="radio"/>				
41.	Das Kreditinstitut verwendet eigene Volatilitätsschätzungen bei der umfassenden Methode gemäß § 22g Abs. 3 Z 2 lit. b BWG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
42.	§ 21c Abs. 1 BWG über die Verwendung eigener Volatilitätsschätzungen für kreditrisikomindernde Techniken wurde beachtet hinsichtlich					
	- Z 1, ordnungsgemäße Einbindung der Verfahren in das tägliche Risikomanagementsystem	<input type="radio"/>				
	- Z 2, nachweisliche Bestätigung der Prognosegüte des Modells durch Rückvergleiche	<input type="radio"/>				
	- Z 3, ausreichende Kenntnisse des Modells und dessen Anwendung durch Mitarbeiter	<input type="radio"/>				
	- § 136 Abs. 6 SolvaV	<input type="radio"/>				
	- § 137 Abs. 1 und 2 SolvaV	<input type="radio"/>				
43.	Die Anzeigepflicht gemäß § 21c Abs. 2 letzter Satz BWG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
44.	Das Kreditinstitut ermittelt den um den Effekt der Sicherheit angepassten Forderungswert im Falle von Netting-Rahmenvereinbarungen, die Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte und Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder andere Kapitalmarkt-transaktionen, bei denen es sich nicht um Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG handelt, sowie Lombardkredite betreffen, mittels eines internen Modells (§ 21c Abs. 2 BWG)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
45.	Das Kreditinstitut, das den um den Effekt der Sicherheit angepassten Forderungswert im Falle von Netting-Rahmenvereinbarungen, die Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte und Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen, bei denen es sich nicht um Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG handelt, sowie Lombardkredite betreffen, mittels eines internen Modells ermittelt (§ 21c Abs. 2 BWG), hat § 21c Abs. 2 BWG beachtet hinsichtlich					
	- Z 1, ordnungsgemäße Einbindung des Modells in das tägliche Risikomanagement des Kreditinstituts	<input type="radio"/>				
	- Z 2, Gewährleistung einer ausreichend präzisen Risikomessung sowie von Berechnungen des Effekts der Sicherheit durch das Modell	<input type="radio"/>				

	- Z 3, Beachtung der Anforderungen des § 22g Abs. 9 Z 3 lit. a sublit. aa bis cc sowie lit. b sublit. dd.BWG	<input type="radio"/>				
	- § 128 Abs. 1, 2 und 4 SolvaV					
46.	§ 21c Abs. 3 BWG über die Pflichten anzuzeigen, darzutun, vorzulegen, nachzuweisen und zu übermitteln wurde beachtet	<input type="radio"/>				
Operationelles Risiko:						
47.	Das Kreditinstitut ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz gemäß § 22j BWG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
48.	Das Kreditinstitut ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko nach dem Standardansatz gemäß § 22k BWG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
49.	Das Kreditinstitut ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko nach dem fortgeschrittenen Messansatz gemäß § 22l BWG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
50.	Das Kreditinstitut ermittelt das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko nach dem fortgeschrittenen Messansatz gemäß § 22l BWG in Kombination mit dem Basisindikatoransatz gemäß § 22j BWG oder dem Standardansatz gemäß § 22k BWG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
51.	Das Kreditinstitut, welches das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko nach dem fortgeschrittenen Messansatz gemäß § 22l BWG ermittelt, beachtet die Anforderungen gemäß § 21d Abs. 1 Z 1 und 2 BWG	<input type="radio"/>				
52.	§ 21d Abs. 3 BWG über die Pflichten anzuzeigen, darzutun, vorzulegen, nachzuweisen und zu übermitteln wurde beachtet	<input type="radio"/>				
53.	§ 22l Abs. 2 und 3 BWG und § 194 SolvaV über den Fortgeschrittenen Messansatz wurden beachtet	<input type="radio"/>				
54.	Das Kreditinstitut verwendet gemäß § 22k Abs. 8 BWG für die Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das operationelle Risiko einen alternativen Indikator für die Geschäftsfelder Privatkundengeschäft und Firmenkundengeschäft	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
55.	Das Kreditinstitut beachtet die Anforderungen gemäß § 22k Abs. 5 bis 7 BWG	<input type="radio"/>				
56.	Das Kreditinstitut beachtet die Anforderungen gemäß § 22k Abs. 8 Z 2 und 3 BWG	<input type="radio"/>				
57.	Das Kreditinstitut, das den fortgeschrittenen Messansatz gemäß § 22l BWG mit dem Basisindikatoransatz gemäß § 22j BWG oder dem Standardansatz gemäß § 22k BWG kombiniert					
	- beachtet die Anforderung des § 22m Abs. 1 Z 1 BWG über die Erfassung sämtlicher operationeller	<input type="radio"/>				

	Risiken					
	- beachtet die Anforderungen gemäß § 22k Abs. 5 bis 8 BWG und § 21d Abs. 1 BWG	<input type="radio"/>				
	- beachtet die Anforderung des § 22m Abs. 1 Z 3 BWG über die Erfassung eines wesentlichen Teiles der operationellen Risiken durch den fortgeschrittenen Messansatz	<input type="radio"/>				
Ordnungsnormen (§§ 23 bis 29a BWG):						
58.	Bei der Berechnung der Eigenmittel wurde § 23 Abs. 1 BWG beachtet	<input type="radio"/>				
59.	§ 23 BWG (Eigenmittel) wurde beachtet hinsichtlich:					
	– Partizipationskapital	<input type="radio"/>				
	– Ergänzungskapital	<input type="radio"/>				
	– nachrangigem Kapital	<input type="radio"/>				
	– kurzfristigem nachrangigem Kapital	<input type="radio"/>				
	– Neubewertungsreserve	<input type="radio"/>				
	– Haftsummenzuschlag	<input type="radio"/>				
60.	Die Bestimmungen über Dotierung, Auflösung und Wiederauffüllung der Haftrücklage wurden beachtet (§§ 23 Abs. 6 und 103 Z 12 BWG)	<input type="radio"/>				
61.	Die Steuerlatenz bei un versteuerten Rücklagen wurde beachtet (§ 23 Abs. 12 BWG)	<input type="radio"/>				
62.	Die Abzugsbestimmungen und die Anrechnungsbegrenzungen des § 23 Abs. 13 und 14 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
63.	Die Verpflichtung zum Abzug von Eigenmittelbestandteilen gemäß § 23 Abs. 2 BWG und die Ausweisverpflichtung im Anhang gemäß § 23 Abs. 15 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
64.	Die in § 23 Abs. 16 BWG enthaltenen Bestimmungen über Partizipations- und Ergänzungskapital sowie über nachrangiges Kapital wurden beachtet	<input type="radio"/>				
65.	Die Bestimmungen über die Konsolidierung (§ 24 BWG) und über die Konsolidierung der offenen Devisen- und Goldpositionen (§ 24b BWG) wurden beachtet	<input type="radio"/>				
66.	Die Liquiditätsbestimmungen des § 25 Abs. 1 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
67.	Das Kreditinstitut hat auf das Halten ausreichender flüssiger Mittel 1. Grades entsprechend § 25	<input type="radio"/>				

	Abs. 4 bis 7 BWG geachtet					
68.	Das Kreditinstitut hat auf das Halten ausreichender flüssiger Mittel 2. Grades entsprechend § 25 Abs. 8 bis 12 BWG geachtet	<input type="radio"/>				
69.	Das Kreditinstitut hat auf das Halten der gemäß § 25 Abs. 13 BWG erforderlichen Liquiditätsreserve beim Zentralinstitut geachtet	<input type="radio"/>				
70.	§ 26 BWG über die Offenlegungspflichten wurde beachtet hinsichtlich					
	Abs. 1 iVm der OffV	<input type="radio"/>				
	Abs. 2 iVm der OffV	<input type="radio"/>				
	Abs. 4 iVm der OffV	<input type="radio"/>				
71.	Eine häufigere als einmal jährliche ganze oder teilweise Veröffentlichung gemäß § 26 Abs. 3 BWG wurde nicht vorgenommen	<input type="radio"/>				
72.	Eine Offenlegung von Informationen unterblieb gemäß § 26 Abs. 5 BWG nicht	<input type="radio"/>				
73.	§ 26 Abs. 6 2. Satz BWG wurde beachtet.	<input type="radio"/>				
74.	§ 26a BWG betreffend Offenlegungspflichten wurde beachtet	<input type="radio"/>				
75.	Auf die jederzeitige angemessene Begrenzung des besonderen bankgeschäftlichen Risikos der Großveranlagungen entsprechend § 27 Abs. 1 BWG wurde geachtet	<input type="radio"/>				
76.	Bei der Erfassung von Kunden als Gruppe verbundener Kunden wurde § 27 Abs. 4 und 4a BWG beachtet	<input type="radio"/>				
77.	Das Zustimmungserfordernis gemäß § 27 Abs. 6 BWG betreffend Großveranlagungen wurde beachtet	<input type="radio"/>				
78.	Die Berichtspflicht gemäß § 27 Abs. 6 BWG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
79.	§ 27 Abs. 7 BWG wurde beachtet hinsichtlich					
	– der einzelnen Großveranlagungen des Kreditinstituts	<input type="radio"/>				
	– der einzelnen Großveranlagungen der Kreditinstitutsgruppe	<input type="radio"/>				
	– der Gesamtheit der Großveranlagungen des Kreditinstituts	<input type="radio"/>				
	– der Gesamtheit der Großveranlagungen der Kreditinstitutsgruppe	<input type="radio"/>				

80.	§ 27 Abs. 8 BWG wurde beachtet hinsichtlich					
	– der Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Verpflichteten oder Haftenden vor Einräumung der Veranlagungen	<input type="radio"/>				
	– der Informationen über die wirtschaftliche Entwicklung der Verpflichteten oder Haftenden	<input type="radio"/>				
	– der Informationen über die Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit von Sicherheiten	<input type="radio"/>				
	– der Einholung anderweitiger Informationen über die Verpflichteten oder Haftenden bei Nichtvorlage von Jahresabschlüssen	<input type="radio"/>				
81.	Die Bestimmungen des § 28 BWG über Organgeschäfte wurden beachtet	<input type="radio"/>				
82.	Die Beteiligungsgrenzen des § 29 Abs. 1 und 2 BWG iVm § 29 Abs. 4 bis 8 BWG wurden beachtet hinsichtlich					
	– der Grenze der einzelnen Beteiligungen des Kreditinstituts	<input type="radio"/>				
	– der Grenze der einzelnen Beteiligungen auf konsolidierter Basis	<input type="radio"/>				
	– der Grenze der einzelnen Beteiligungen auf teilkonsolidierter Ebene	<input type="radio"/>				
	– des Gesamtbuchwertes der Beteiligungen des Kreditinstituts	<input type="radio"/>				
	– des Gesamtbuchwertes der Beteiligungen auf konsolidierter Basis	<input type="radio"/>				
	– des Gesamtbuchwertes der Beteiligungen auf teilkonsolidierter Ebene	<input type="radio"/>				
83.	§ 29 Abs. 3 BWG über die Nichtheranziehung zur Berechnung der Grenzen wurde beachtet	<input type="radio"/>				
84.	Die den Ordnungsnormen zugrunde liegenden Buchwerte von Bilanzposten wurden in Übereinstimmung mit den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) für Zwischenabschlüsse bzw. Jahresabschlüsse unter Berücksichtigung aller Sonderbestimmungen in den Ordnungsnormen erfasst, bewertet und abgebildet (§ 29a Abs. 5 BWG)	<input type="radio"/>				
85.	Gewinne und Verluste, unrealisierte Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigungen wurden nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) erfasst und im Eigenkapital bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt (§ 29a Abs. 5 BWG)	<input type="radio"/>				
86.	Die Konsolidierungsbestimmungen in § 24 Abs. 1 BWG wurden für die Kreditinstitutsgruppe nach § 30 BWG unter Berücksichtigung der Ansatz- und Bewertungsvorschriften nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) einschließlich der erforderlichen Schulden-, Aufwands- und Ertrags- sowie Zwischenergebniseliminierung befolgt (§ 29a Abs. 5	<input type="radio"/>				

	BWG)					
87.	Die nach § 29a Abs. 4 BWG erforderlichen Anpassungen (Prudential Filter) der offenen Rücklagen sind erfolgt	<input type="radio"/>				
Kreditinstitutsgruppe:						
88.	Die Bestimmungen des § 30 BWG über die Erfassung und Abgrenzung der Kreditinstitutsgruppe wurden beachtet	<input type="radio"/>				
89.	Die nachgeordneten Institute sind laut Bericht der internen Konzernrevision ihrer Informationspflicht gemäß § 30 Abs. 7 BWG nachgekommen	<input type="radio"/>				
Verbraucherbestimmungen:						
90.	Die Bestimmungen der §§ 32 bis 37 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
Sorgfaltspflichten und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung:						
91.	Die angemessene Begrenzung der bankgeschäftlichen Risiken gemäß § 39 Abs. 1 BWG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
92.	Die angemessene Begrenzung der bankbetrieblichen Risiken gemäß § 39 Abs. 1 BWG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
93.	Es wurde gemäß § 39 Abs. 1 BWG auf die Gesamtertragslage des Kreditinstituts Bedacht genommen	<input type="radio"/>				
94.	Im Zusammenhang mit Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren gemäß § 39 Abs. 2 BWG wurden die Risiken gemäß § 39 Abs. 2b Z 1 bis 10 BWG beachtet	<input type="radio"/>				
95.	In den Fällen des § 39 Abs. 2c BWG wurde auf die Sicherheit der dem Kreditinstitut anvertrauten fremden Gelder und die Einhaltung der Eigenmittel Bedacht genommen	<input type="radio"/>				
96.	Die Sorgfaltsverpflichtung des § 39 Abs. 3 BWG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
97.	Die Bestimmungen des § 39 Abs. 4 Z 2 und 3 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
98.	§ 39a BWG über kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung wurde beachtet	<input type="radio"/>				
99.	Bei der Kunden-Identitätsfeststellung wurde § 40 Abs. 1 und 2 BWG beachtet	<input type="radio"/>				
100.	Bei der Verwahrung der Unterlagen wurde § 40 Abs. 3 BWG beachtet	<input type="radio"/>				
101.	Die Verpflichtung zur Einführung geeigneter Kontroll- und Mitteilungsverfahren gemäß § 40 Abs. 4	<input type="radio"/>				

	Z 1 BWG wurde beachtet					
102.	Die in § 40 Abs. 4 Z 2 BWG vorgeschriebene Verpflichtung, das mit Transaktionen befasste Personal durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei dienen, vertraut zu machen, wurde beachtet	<input type="radio"/>				
103.	Die Vorschriften des § 40 Abs. 5 BWG über die Feststellung der Kundenidentität wurden beachtet	<input type="radio"/>				
104.	Die Vorschriften des § 40 Abs. 6 BWG betreffend Sparkonten wurden beachtet	<input type="radio"/>				
105.	Die Vorschriften des § 40 Abs. 7 BWG betreffend Sparkonten, für die noch keine Identitätsfeststellung stattgefunden hat, wurden beachtet	<input type="radio"/>				
106.	Eine Mitteilung wegen eines begründeten Verdachtes gemäß § 41 Abs. 1 BWG ist im Geschäftsjahr erfolgt	<input type="radio"/>				
107.	Ein Auskunftsverlangen gemäß § 41 Abs. 2 BWG ist im Geschäftsjahr nicht erfolgt	<input type="radio"/>				
108.	Aus der Überprüfung der Unterlagen des Kreditinstituts ist kein Zuwiderhandeln gegen die Pflichten des § 41 Abs. 1 BWG ersichtlich	<input type="radio"/>				
109.	Die Erfordernisse des § 41 Abs. 1a BWG über die unverzügliche Inkenntnissetzung der Behörde wurden beachtet	<input type="radio"/>				
110.	Aus der Überprüfung der Unterlagen des Kreditinstituts ist kein Zuwiderhandeln gegen die Pflichten des § 41 Abs. 2 BWG ersichtlich	<input type="radio"/>				
Interne Revision:						
111.	Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorganes des Kreditinstituts wurde durch die Interne Revision gemäß § 42 Abs. 3 BWG über wesentliche Prüfungsfeststellungen berichtet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
112.	Die interne Revision hat die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Kontroll- und Mitteilungsverfahren zur Vorbeugung der Geldwäscherei bestätigt	<input type="radio"/>				
113.	Eine Organisationsrichtlinie für die interne Revision ist vorhanden	<input type="radio"/>				
114.	Ein jährlicher Revisionsplan gemäß § 42 Abs 5 BWG ist vorhanden	<input type="radio"/>				
115.	Es wurden keine anlassbezogenen ungeplanten Prüfungen gemäß § 42 Abs 5 BWG durch die interne Revision durchgeführt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
116.	Die Prüfungen der internen Revision sind durch Arbeitsunterlagen dokumentiert	<input type="radio"/>				

117.	Die Feststellungen der internen Revision wurden den Geschäftsleitern nachweislich zur Kenntnis gebracht	<input type="radio"/>				
118.	Die interne Revision des übergeordneten Kreditinstituts hat die Aufgaben der internen Konzernrevision wahrgenommen (§ 42 Abs. 7 BWG)	<input type="radio"/>				
119.	Die interne Revision hat ihre Prüfpflichten hinsichtlich					
	- der Zweckmäßigkeit der Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren gemäß § 39 Abs. 2 BWG beachtet	<input type="radio"/>				
	- der Anforderungen in § 64 SolvaV beachtet	<input type="radio"/>				
	- der Anforderungen in § 128 Abs. 4 Z 8 und 9 SolvaV beachtet	<input type="radio"/>				
	- der Anforderungen in § 137 Abs. 3 SolvaV beachtet	<input type="radio"/>				
	- der Anforderungen in § 225 Abs. 13 SolvaV beachtet	<input type="radio"/>				
	- der Anforderungen in § 252 SolvaV beachtet	<input type="radio"/>				
	- der übrigen Anforderungen in § 42 BWG beachtet	<input type="radio"/>				
Rechnungslegung, Bestimmungen über den Deckungsstock gemäß § 230a ABGB:						
120.	Die Ausweis- und Gliederungsvorschriften des BWG und der Anlage zu § 43 BWG iVm der JKAB-V wurden beachtet	<input type="radio"/>				
121.	§ 245 UGB über befreiende Konzernabschlüsse wird angewendet	<input type="radio"/>				
122.	Die sachliche Richtigkeit der Bewertung, einschließlich der Vornahme gebotener Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen (§ 63 Abs. 4 Z 1 BWG) wird bestätigt	<input type="radio"/>				
123.	Die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses (§ 63 Abs. 4 BWG) wird bestätigt	<input type="radio"/>				
124.	Wesentliche bemerkenswerte Kredite gemäß § 63 Abs. 4 Z 8 BWG wurden nicht vergeben	<input type="radio"/>				
125.	Die Einhaltung des § 63 Abs. 6 Z 1 und 2 BWG wird bestätigt	<input type="radio"/>				
126.	Die Vorschriften gemäß § 65 Abs. 1 bis 3a BWG über die Veröffentlichung des Jahresabschlusses, des Anhangs und der Angaben gemäß § 44 Abs. 4 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
127.	Die Vorschriften gemäß § 65 Abs. 1, 2a und 3a BWG über die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Konzernanhangs wurden beachtet	<input type="radio"/>				

128.	§ 66 BWG iVm § 230a ABGB sowie die Mündelsicherheitsverordnung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
Weitere Bestimmungen:						
129.	Die Anzeigepflichten gemäß § 73 Abs. 1 und 3 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
130.	Die Anzeigepflichten gemäß § 73 Abs. 4 und 4a BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
131.	Die Anzeigepflichten gemäß § 73 Abs. 5 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
132.	Die Meldepflichten gemäß §§ 74 und 75 BWG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
133.	§ 78 BWG (Moratorium und internationale Sanktionen) wurde beachtet	<input type="radio"/>				
134.	§ 92 BWG über die Einbringung in Aktiengesellschaften wurde beachtet	<input type="radio"/>				
135.	Die Zugehörigkeit zu einer Einlagensicherungseinrichtung gemäß § 93 BWG ist gegeben	<input type="radio"/>				
136.	§ 102 BWG betreffend Umwandlung von Partizipationskapital wurde beachtet	<input type="radio"/>				
2. Sparkassengesetz – SpG						
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Die Satzungsänderung wurde gemäß § 13 Abs. 4 SpG der FMA vollständig und rechtzeitig angezeigt	<input type="radio"/>				
2.	Die Vorschriften des § 22 SpG über Jahresabschluss, Gewinnverwendung und Widmungsrücklage wurden eingehalten	<input type="radio"/>				
3.	Die Behandlung des vorangegangenen Prüfungsberichtes über den Jahresabschluss und die dazugehörigen Stellungnahmen erfolgten nach den Bestimmungen des § 11 der Prüfungsordnung für Sparkassen	<input type="radio"/>				
4.	Eine Verletzung von sonstigen Vorschriften des SpG wurde nicht festgestellt	<input type="radio"/>				
3. Investmentfondsgesetz – InvFG 1993						
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Es wurde darauf geachtet, dass Geschäfte nur im Umfang der bestehenden Berechtigung getätigt wurden (§ 2 Abs. 2 InvFG)	<input type="radio"/>				

2.	Die besondere Rücklage wurde gemäß § 2 Abs. 6 InvFG dotiert bzw. aufgelöst	<input type="radio"/>				
3.	Die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 BWG über die Eigenmittelerfordernisse der Kapitalanlagegesellschaft wurden beachtet	<input type="radio"/>				
4.	Es wurde darauf geachtet, dass mindestens die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals jederzeit mündelsicher angelegt ist (§ 2 Abs. 7 InvFG)	<input type="radio"/>				
5.	Die Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 2 Abs. 9 InvFG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
6.	Die Aufsichts- und Wohlverhaltensregeln des § 2 Abs. 12 und 14 InvFG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
7.	Die Verfügungsbeschränkungen des § 2 Abs. 13 InvFG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
8.	Die Bestimmungen des § 3 Abs 2 InvFG über die Zusammenlegung von Fonds wurden beachtet	<input type="radio"/>				
9.	Die Bestimmungen des § 3 Abs 3 InvFG über die Übertragung von Aufgaben an Dritte wurden beachtet	<input type="radio"/>				
10.	Die Verfügungsbeschränkungen des § 4 InvFG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
11.	Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 InvFG über die Ausgabe der Anteilscheine und über die Berechnung des Anteilswertes und des Ausgabepreises sowie die Veröffentlichungs- und Prospektspflichten wurden beachtet	<input type="radio"/>				
12.	Die Bestimmungen des § 12 InvFG über die Rechnungslegung und die Veröffentlichung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
13.	Die Bestimmungen des § 13 InvFG über die Gewinnverwendung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
14.	Die Bestimmungen des § 17 InvFG über die Erwerbsverbote für Organe der Kapitalanlagegesellschaft wurden beachtet	<input type="radio"/>				
15.	Die Bestimmungen des § 18 InvFG über die Form der Veröffentlichungen wurden beachtet	<input type="radio"/>				
16.	Die Veranlagungsvorschriften des § 20 InvFG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
17.	Die Bestimmungen des § 20a InvFG über „Andere Sondervermögen“ wurden beachtet	<input type="radio"/>				
18.	Die Bestimmungen des § 20b InvFG betreffend Indexfonds wurden beachtet	<input type="radio"/>				
19.	Die Bestimmungen des § 21 InvFG betreffend Derivative Produkte wurden beachtet	<input type="radio"/>				
20.	Die Bestimmungen des § 21a InvFG betreffend Verkaufsprospekte und Informationen wurden beach-	<input type="radio"/>				

	tet					
21.	Die Fondsbestimmungen des § 22 InvFG wurden bei der Verwaltung der Fonds beachtet	<input type="radio"/>				
22.	Die Bestimmungen des § 23 InvFG über die Depotbank wurden beachtet	<input type="radio"/>				
23.	Die Bestimmungen der §§ 23a bis 23g InvFG betreffend Pensionsinvestmentfonds wurden beachtet	<input type="radio"/>				
24.	Die Anzeigepflicht gemäß § 32b InvFG 1993 wurde beachtet	<input type="radio"/>				
25.	Die Bestimmungen des § 43 InvFG über die Werbung für Anteilscheine wurden durch die Kapitalanlagegesellschaft beachtet	<input type="radio"/>				
	4. Bausparkassengesetz – BSpG					
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Die Bausparkasse hat keine anderen als die in § 2 Abs. 1 BSpG angeführten Geschäfte betrieben	<input type="radio"/>				
2.	Die Bausparkasse hat Beteiligungen unter Beachtung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 BSpG erworben	<input type="radio"/>				
3.	Die Bausparkasse hat § 2 Abs. 3 BSpG beachtet	<input type="radio"/>				
4.	Im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Bausparkasse wurden der aufsichtsbehördlich genehmigte Geschäftsplan sowie die Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft beachtet	<input type="radio"/>				
5.	Änderungen des Geschäftsplanes und der in § 4 Z 1 bis 8 BSpG genannten Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft wurden erst nach Vorliegen der erforderlichen Bewilligung vorgenommen	<input type="radio"/>				
6.	Die Bausparkasse hat ihre Anzeigeverpflichtung gemäß § 7 Abs. 2 BSpG beachtet	<input type="radio"/>				
7.	Die Bausparkasse hat gemäß § 8 Abs. 1 BSpG die Spar- und Tilgungszahlungen der Bausparer für das Bauspargeschäft, insbesondere zur angemessenen Verkürzung der Wartezeit, eingesetzt	<input type="radio"/>				
8.	Die Bausparkasse hat für künftige Auszahlungsverpflichtungen die notwendigen Vorsorgen (§ 8 Abs. 1 BSpG) getroffen	<input type="radio"/>				
9.	Bei der Anlage von Mitteln zur Vorsorge gemäß § 8 Abs. 1 BSpG wurde § 8 Abs. 3 BSpG beachtet	<input type="radio"/>				
10.	Die Bausparkasse hat die Bestimmungen über die Zuführung zum Fonds zur bauspartechnischen Absicherung beachtet	<input type="radio"/>				

11.	Die Bausparkasse hat die Bestimmungen über die Entnahme vom Fonds zur bauspartechnischen Absicherung beachtet	<input type="radio"/>				
12.	Die Bausparkasse hat gemäß § 9 Abs. 1 BSpG Maßnahmen getroffen, um Währungsrisiken aus ihrer Geschäftstätigkeit zu vermeiden	<input type="radio"/>				
13.	Die Bausparkasse hat die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 BSpG über die Bildung von getrennten Zuteilungsmassen beachtet	<input type="radio"/>				
14.	Die Bausparkasse hat die Bestimmungen des § 10 BSpG über die Sicherstellung der Darlehen beachtet	<input type="radio"/>				
15.	Eine nach § 11 Abs. 1 BSpG erlassene Verordnung wurde beachtet	<input type="radio"/>				
16.	Die Ausweis- und Gliederungsvorschriften des BWG und der Anlage zu § 12 BSpG iVm der JKAB-V wurden beachtet	<input type="radio"/>				
17.	Eine Verletzung von sonstigen Vorschriften des BSpG wurde nicht festgestellt	<input type="radio"/>				
	5. Depotgesetz – DepotG					
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Die Bestimmungen des § 2 DepotG über die Sonderverwahrung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
2.	Die Bestimmungen des § 3 DepotG über die Drittverwahrung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
3.	Die Bestimmungen des § 4 DepotG über die Sammelverwahrung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
4.	Die Bestimmungen des § 7 DepotG über die Summenverwahrung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
5.	Die Bestimmungen des § 8 DepotG über die unregelmäßige Verwahrung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
6.	Die Bestimmungen des § 10 DepotG über die Ermächtigung zur Verpfändung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
7.	Das Verwahrungsbuch gemäß § 11 DepotG wurde ordnungsgemäß geführt	<input type="radio"/>				
8.	Die Bestimmungen der §§ 13 bis 22 DepotG über das Stückerzeichnis wurden beachtet	<input type="radio"/>				
	6. Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen – FBSchVG					
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Der zur Fundierung der vom Kreditinstitut ausgegebenen Schuldverschreibungen gewidmete Deckungsstock war jederzeit ausreichend	<input type="radio"/>				
2.	Die Zusammensetzung der Deckungswerte erfolgte unter Beachtung des § 1 FBSchVG	<input type="radio"/>				

3.	Die sachliche Richtigkeit der Bewertung der Deckungswerte wird bestätigt	<input type="radio"/>				
4.	Das Deckungsregister wurde ordnungsgemäß geführt	<input type="radio"/>				
5.	Verfügungen über Deckungswerte wurden nur mit Zustimmung des Regierungskommissärs gemäß § 1 Abs. 2 FBSchVG vorgenommen	<input type="radio"/>				
7. Hypothekendarstellungsgesetz – HypBG						
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Die Deckung der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe war jederzeit ausreichend gemäß § 6 HypBG	<input type="radio"/>				
2.	Die Zusammensetzung der Deckungswerte erfolgte unter Beachtung der §§ 11 und 12 HypBG	<input type="radio"/>				
3.	Das Deckungsregister wurde ordnungsgemäß geführt	<input type="radio"/>				
4.	Die Bestimmungen der §§ 25 und 26 HypBG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
5.	Löschungen wurden nur mit Zustimmung des Treuhänders unter Beachtung des § 30 Abs. 4 HypBG vorgenommen	<input type="radio"/>				
6.	Das Kreditinstitut hat die Mitteilungen an den Treuhänder unter Beachtung des § 32 Abs. 2 HypBG erstattet	<input type="radio"/>				
8. Pfandbriefgesetz – PfandbriefG						
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Die Deckungsbestimmungen des § 2 PfandbriefG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
2.	Die Bestimmungen über die Eintragung (§ 3 Abs. 1 PfandbriefG) wurden beachtet	<input type="radio"/>				
3.	§ 7 iVm §§ 2 und 3 PfandbriefG wurde beachtet	<input type="radio"/>				
4.	Das öffentlich-rechtliche Kreditinstitut hat § 10 PfandbriefG beachtet	<input type="radio"/>				
5.	Die Bestimmungen der Pfandbriefverordnung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
9. Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007						
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Die Meldepflichten des § 64 und die Veröffentlichungspflichten des § 65 WAG 2007 sowie die Vorschriften des 2. und 3. Abschnitts des 3. Hauptstückes WAG 2007 wurden vollständig und rechtzeitig beachtet	<input type="radio"/>				
2.	Die Bestimmungen des 9. und 11. Abschnitts des 2. Hauptstückes WAG 2007 wurden beachtet	<input type="radio"/>				
3.	Die Verbraucherbestimmungen des 12. Abschnitts des 2. Hauptstückes WAG 2007 wurden beachtet	<input type="radio"/>				

4.	Die Sorgfalts- und Informationspflichten des § 16 und des 6. bis 8. Abschnitts des 2. Hauptstückes WAG 2007 wurden beachtet	<input type="radio"/>				
5.	Die besonderen Verhaltensregeln des 5. Abschnitts des 2. Hauptstückes WAG 2007 wurden beachtet	<input type="radio"/>				
6.	Die Organisationspflichten des 3., 4. und des 10. Abschnitts des 2. Hauptstückes WAG 2007 wurden beachtet	<input type="radio"/>				
7.	Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der §§ 22 und 66 WAG 2007 wurden beachtet	<input type="radio"/>				
8.	Die Organisationspflichten der §§ 17 bis 21, des § 24 und des 2. Abschnitts des 2. Hauptstückes WAG 2007 wurden beachtet	<input type="radio"/>				
10. E-Geldgesetz (inkl. § 2 Abs. 2 und §§ 3 bis 5)						
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Das E-Geldinstitut verfügt über keine Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 3 BWG	<input type="radio"/>				
2.	Das E-Geldinstitut hat, abgesehen von der Ausgabe elektronischen Geldes, keine anderen als die in § 1 Abs. 2 E-Geldgesetz angeführten Geschäftstätigkeiten ausgeführt	<input type="radio"/>				
3.	Das E-Geldinstitut hielt keine Beteiligungen an anderen Unternehmen, welche andere als operative oder sonstige mit dem vom E-Geldinstitut ausgegebenen elektronischen Geld verbundene Aufgaben wahrnehmen (§ 2 Abs. 2 E-Geldgesetz)	<input type="radio"/>				
4.	Das E-Geldinstitut hat die Kapitalanlagebeschränkungen des § 3 Abs. 1 bis 3 und 5 E-Geldgesetz beachtet	<input type="radio"/>				
5.	Das E-Geldinstitut verfügte über anrechenbare Eigenmittel in dem gemäß § 4 E-Geldgesetz erforderlichen Ausmaß	<input type="radio"/>				
6.	Das E-Geldinstitut hat seine Meldepflichten gemäß § 5 Abs. 1 E-Geldgesetz beachtet	<input type="radio"/>				
11. E-Geldgesetz (exkl. § 2 Abs. 2 und §§ 3 bis 5)						
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Eine Verletzung von sonstigen Vorschriften des E-Geldgesetzes wurde nicht festgestellt	<input type="radio"/>				
12. Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG						
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
1.	Die Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) hat darauf geachtet, ausschließlich Geschäftstätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 21 BWG (§ 19 Abs. 2 BMVG) auszuüben	<input type="radio"/>				
2.	Die MV-Kasse hat darauf geachtet, keine Hilfs- und Nebentätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 3 BWG auszuüben (§ 3 Abs. 7 lit. c BWG)	<input type="radio"/>				

3.	Die MV-Kasse hielt keine Beteiligungen an anderen Unternehmen, welche andere als operative oder sonstige mit dem Mitarbeitervorsorgekassengeschäft verbundene Aufgaben wahrnehmen (§ 19 Abs. 3 BMVG)	<input type="radio"/>				
4.	Die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 BMVG über die Eigenmittelausstattung der MV-Kasse wurden beachtet	<input type="radio"/>				
5.	Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 letzter Satz BMVG über die ordnungsgemäße Verwendung der Rücklage wurden beachtet	<input type="radio"/>				
6.	Die Kapitalgarantie wurde durch eine ausreichend dotierte Rücklage (§ 20 Abs. 2 BMVG) oder vollständig durch ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 BWG (§ 20 Abs. 4 BMVG) abgesichert	<input type="radio"/>				
7.	Gewährte die MV-Kasse eine Zinsgarantie, so wurde diese durch eine ausreichend dotierte Rücklage (§ 20 Abs. 3 BMVG) oder vollständig durch ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 BWG (§ 20 Abs. 4 BMVG) abgesichert	<input type="radio"/>				
8.	Sofern die Absicherung der Kapitalgarantie und/oder Zinsgarantie vollständig durch ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 BWG erfolgte, wurden die Kosten dieser Absicherung nicht dem einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögen angelastet (§ 20 Abs. 4 BMVG)	<input type="radio"/>				
9.	Wurde eine Kapitalgarantie und/oder Zinsgarantie vollständig durch eine befristete Garantie eines Kreditinstituts gemäß § 1 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 BWG abgesichert, so war gewährleistet, dass die Bedingungen des § 20 Abs. 4 BMVG beachtet wurden	<input type="radio"/>				
10.	Die Bestimmung des § 21 Abs. 1 BMVG über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates wurde beachtet	<input type="radio"/>				
11.	Die Bestimmung des § 21 Abs. 3 BMVG über die Aufsichtsratspflichtigkeit bestimmter Geschäfte wurde beachtet	<input type="radio"/>				
12.	Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig gemäß § 21 Abs. 5 BMVG informiert und mit dem Vorstand über die Veranlagungspolitik beraten	<input type="radio"/>				
13.	Die Erwerbsverbote des § 23 BMVG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
14.	Die Bestimmungen des § 24 BMVG über die Ausgestaltung der Kapital- und Zinsgarantie wurden beachtet	<input type="radio"/>				
15.	Die Bestimmungen des § 25 BMVG über die Ausgestaltung der Konten und die Information der Anwartschaftsberechtigten wurden beachtet	<input type="radio"/>				
16.	Die Verwaltungskosten waren für sämtliche Beitragszahler der MV-Kasse gleich und lagen in einer Bandbreite zwischen 1 vH und 3,5 vH der Abfertigungsbeiträge (§ 26 Abs. 1 BMVG)	<input type="radio"/>				
17.	Bei Übertragungen von Altabfertigungsanwartschaften wurde von der MV-Kasse kein Kostenbeitrag einbehalten, der 1,5 vH des Übertragungswertes bzw. 500 Euro je Abfertigungsanwartschaft überstieg (§ 26 Abs. 2 BMVG)	<input type="radio"/>				
18.	Für die Veranlagungen des Abfertigungsvermögens wurden keine anderen als die in § 26 Abs. 3 Z 1 BMVG angeführten Kosten verrechnet	<input type="radio"/>				

19.	Für die Veranlagungen des Abfertigungsvermögens wurde keine höhere als die in § 26 Abs. 3 Z 2 BMVG höchst zulässige Vergütung verrechnet	<input type="radio"/>				
20.	Die sonstigen Bestimmungen betreffend Verwaltungskosten (§ 26 Abs. 4 und 5 BMVG) wurden beachtet	<input type="radio"/>				
21.	Es wurde zumindest ein Kooperationsvertrag gemäß § 27 Abs. 1 BMVG abgeschlossen	<input type="radio"/>				
22.	Die Rahmenbedingungen des § 27 Abs. 2 BMVG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
23.	Es wurde zumindest eine Veranlagungsgemeinschaft im Sinne des § 28 Abs. 1 BMVG eingerichtet	<input type="radio"/>				
24.	Wurden mehrere Veranlagungsgemeinschaften gebildet, so wurden diesbezüglich § 28 Abs. 2 BMVG und eine nach dieser Bestimmung erlassene Verordnung der FMA beachtet	<input type="radio"/>				
25.	Die Veranlagungsbestimmungen für jede Veranlagungsgemeinschaft wurden unter Beachtung des § 29 BMVG aufgestellt	<input type="radio"/>				
26.	Die Veranlagungsvorschriften des § 30 BMVG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
27.	Die Bewertungsregeln des § 31 BMVG wurden eingehalten	<input type="radio"/>				
28.	Die Bestimmungen des § 32 BMVG über die Depotbank wurden beachtet	<input type="radio"/>				
29.	Die Zuweisung der Veranlagungsergebnisse erfolgte unter Beachtung der Bestimmungen des § 33 BMVG	<input type="radio"/>				
30.	Die Veranlagungsergebnisse wurden unter Beachtung des § 33 BMVG den Konten der Anwartschaftsberechtigten zugewiesen	<input type="radio"/>				
31.	Die Verfügungsbeschränkungen des § 35 Abs. 1 BMVG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
32.	Es wurde darauf geachtet, Kurssicherungsgeschäfte ausschließlich als Nebengeschäfte im Zusammenhang mit Veranlagungen gemäß § 30 BMVG zu deren Absicherung zu tätigen (§ 35 Abs. 2 BMVG)	<input type="radio"/>				
33.	Die MV-Kasse hat ihre aufsichtsrechtlichen Meldepflichten gemäß § 39 Abs. 1 und 4 BMVG beachtet	<input type="radio"/>				
34.	Die Vorschriften des § 40 BMVG über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht wurden beachtet	<input type="radio"/>				
35.	Die Ausweis- und Gliederungsvorschriften der Anlagen zu § 40 BMVG iVm der JKAB-V wurden beachtet	<input type="radio"/>				
36.	Eine Verletzung der sonstigen Vorschriften des 2.Teils des BMVG oder der auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen oder Bescheide wurde nicht festgestellt	<input type="radio"/>				
37.	Die Bestimmung des § 3 Abs. 7 BWG über die Eigenmittelerfordernisse der Mitarbeitervorsorgekasse (§ 18 Abs. 1 BMVG) wurde beachtet	<input type="radio"/>				
	13. Immobilien-Investmentfondsgesetz – ImmoInvFG					
	anwendbar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

1.	Es wurde auf den ausschließlichen Betrieb von Immobilienfondsgeschäften und damit im Zusammenhang stehenden Geschäften geachtet (§ 2 Abs. 2 ImmoInvFG)	<input type="radio"/>				
2.	Die besondere Rücklage wurde gemäß § 2 Abs. 6 ImmoInvFG dotiert bzw. aufgelöst	<input type="radio"/>				
3.	Mindestens die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals war jederzeit mündelsicher angelegt (§ 2 Abs. 7 ImmoInvFG)	<input type="radio"/>				
4.	Die Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 2 Abs. 9 ImmoInvFG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
5.	Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 ImmoInvFG über die Übertragung von Aufgaben an Dritte wurden beachtet	<input type="radio"/>				
6.	Die Verfügungsbeschränkungen der §§ 4 und 5 ImmoInvFG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
7.	Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 ImmoInvFG über die Ausgabe der Anteilscheine und über die Berechnung des Anteilswertes und des Ausgabepreises sowie die Veröffentlichungs- und Prospektspflichten wurden beachtet	<input type="radio"/>				
8.	Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 ImmoInvFG über die Eintragungen im Grundbuch wurden beachtet	<input type="radio"/>				
9.	Die Bestimmungen des § 13 ImmoInvFG über die Rechnungslegung und die Veröffentlichung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
10.	Die Bestimmungen des § 14 ImmoInvFG über Gewinn und Gewinnverwendung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
11.	Die Bestimmungen des § 18 ImmoInvFG über Erwerbsverbote für Organe der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien und der Depotbank wurden beachtet	<input type="radio"/>				
12.	Die Bestimmungen des § 19 ImmoInvFG über die Form der Veröffentlichungen wurden beachtet	<input type="radio"/>				
13.	Die Veranlagungsvorschriften des § 21 ImmoInvFG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
14.	Die Bestimmungen des § 22 ImmoInvFG über die Mindeststreuung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
15.	Die Bestimmungen des § 23 ImmoInvFG über die Grundstücks-Gesellschaften wurden beachtet	<input type="radio"/>				
16.	Die Voraussetzungen und Grenzen bei der Darlehensgewährung an Grundstücks-Gesellschaften gemäß § 24 ImmoInvFG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
17.	Die monatlichen Vermögensaufstellungen der Grundstücks-Gesellschaften wurden bei der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien und der Depotbank eingereicht und einmal jährlich an Hand des Jahresabschlusses der Grundstücks-Gesellschaft gemäß § 25 Abs. 1 ImmoInvFG geprüft	<input type="radio"/>				
18.	Sämtliche Vermögensgegenstände der Grundstücks-Gesellschaften wurden gemäß § 25 Abs. 2 ImmoInvFG bewertet	<input type="radio"/>				
19.	Die Bestimmungen des § 25 Abs. 3 ImmoInvFG über die Einstellung der Werte der Grundstücks-Gesellschaften wurden beachtet	<input type="radio"/>				
20.	Die Vereinbarung mit der Grundstücks-Gesellschaft wurde gemäß § 26 ImmoInvFG getroffen	<input type="radio"/>				
21.	Die Befugnisse der Depotbank gemäß § 28 ImmoInvFG wurden sichergestellt	<input type="radio"/>				
22.	Die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 ImmoInvFG über die Bestellung von Sachverständigen, insbesondere betreffend die Ausschließungsgründe, wurden beachtet	<input type="radio"/>				

23.	Die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 ImmoInvFG über die Bewertung der Vermögenswerte wurden beachtet	<input type="radio"/>				
24.	Bei Beteiligungen nach § 23 ImmoInvFG wurden sämtliche Angaben in den Vermögensaufstellungen der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien gemäß § 29 Abs. 3 ImmoInvFG angeführt	<input type="radio"/>				
25.	Die nach § 30 ImmoInvFG in den Fondsbestimmungen festgelegten Anforderungen zur Risikominimierung wurden beachtet	<input type="radio"/>				
26.	Die Bestimmungen des § 32 ImmoInvFG über die Liquidität wurden beachtet	<input type="radio"/>				
27.	Die Voraussetzungen und Beschränkungen für Geschäfte mit derivativen Produkten gemäß § 33 ImmoInvFG wurden beachtet	<input type="radio"/>				
28.	Die Fondsbestimmungen des § 34 ImmoInvFG wurden bei der Verwaltung der Fonds beachtet	<input type="radio"/>				
29.	Die Bestimmungen des § 35 ImmoInvFG über die Depotbank wurden beachtet	<input type="radio"/>				
30.	Die Bestimmungen des § 36 ImmoInvFG über die Werbung für Anteilscheine wurden durch die Kapitalanlagegesellschaft beachtet	<input type="radio"/>				
31.	Die Bestimmung des § 3 Abs. 4a BWG über die Eigenmittelerfordernisse der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien (§ 2 Abs. 1 ImmoInvFG) wurde beachtet	<input type="radio"/>				

Teil II

1. Erläuterungen und Darstellungen des Bankprüfers zu

- a) Gesetzesverletzungen und sonstigen Beanstandungen in Teil I (bei Antworten: „nein“ oder „erläuterungsbedürftig“)
- b) Ausnahmen des Kreditinstituts/der Zweigstelle eines Kreditinstituts gemäß § 9 Abs. 1 BWG/der Zweigstelle eines Finanzinstituts gemäß § 11 BWG/gemäß § 13 BWG von Bestimmungen der in Teil I angeführten Gesetze (bei Antwort: „nicht anwendbar“)

2. Wesentliche Feststellungen des Bankprüfers über Vorfälle oder Tatsachen, für die entweder keine Fragestellung in Teil I vorgesehen ist oder die eine (eingehendere) Darstellung verlangen, insbesondere

- a) zu vorhandenen wesentlichen nicht börsnotierten Veranlagungen in Form von Kreditforderungen, Nachrangforderungen, Genussrechten, bedingtem oder wandelbarem Kapital (z.B. Besserungskapital) oder Eigenkapital gegenüber Stiftungen oder Zweckgesellschaften in „off-shore Finanzplätzen“ oder mit solchen abgeschlossenen außerbilanzmäßigen Geschäften
- b) zu unterjährig eingetretenen wesentlichen Verlusten aus offenen Positionen aus Derivaten, für die keine Bewertungseinheiten gebildet wurden

c) zu zum Zwecke der Darstellung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Ordnungsnormen abgegebenen oder in Anspruch genommenen oder sich im Zeitpunkt des Bilanzstichtages im Rechtsbestand befindlichen Garantieerklärungen /Patronatserklärungen/Gewährungen von Besserungskapital etc. durch den Eigentümer oder durch mit diesem verbundene Unternehmen sowie durch Stiftungen bzw. diesen vergleichbare Rechtsinstitute oder generell durch Dritte

d) zur Internen Revision (§ 42 BWG)

Teil III

Aufstellung über die Konsolidierung der Eigenmittel

A. Anwendung der Eigenmittelberechnung auf konsolidierter Basis

		ja	nein
1.	Das Kreditinstitut ist übergeordnetes Institut gemäß § 30 Abs. 1 BWG	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.	Das Kreditinstitut ist gemäß § 30 Abs. 4 BWG befreit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Falls Frage 2 mit „ja“ beantwortet wurde, ist anzugeben, wer übergeordnetes Kreditinstitut ist:

		Anzahl
3.	Zahl der übergeordneten Finanzholdinggesellschaften, einschließlich jener, die am Kreditinstitut mit zumindest 20% gemäß § 30 Abs. 1 Z 7 BWG beteiligt sind	

Falls Frage 3 mit einer Zahl größer als Null beantwortet wurde, sind folgende Informationen in Abhängigkeit von der Anzahl anzugeben:

Identnummer der Finanzholdinggesellschaft 1	Name der Finanzholdinggesellschaft 1
Identnummer der Finanzholdinggesellschaft 2	Name der Finanzholdinggesellschaft 2
Identnummer der Finanzholdinggesellschaft 3	Name der Finanzholdinggesellschaft 3
Identnummer der Finanzholdinggesellschaft 4	Name der Finanzholdinggesellschaft 4
Identnummer der Finanzholdinggesellschaft 5	Name der Finanzholdinggesellschaft 5

Falls Frage 3 mit einer Zahl größer Null beantwortet wurde, sind für jede Gruppe, an deren Spitze eine der gemeldeten Finanzholdinggesellschaften steht, in der Reihenfolge obiger Aufstellung jeweils folgende komprimierte Angaben zu tätigen:

1. anrechenbare konsolidierte Eigenmittel
2. konsolidiertes (Mindest-)Eigenmittelerfordernis
3. Eigenmittelüberschuss
4. Eigenmittelfehlbetrag
5. konsolidierte Bilanzsumme

Falls Frage 1 mit „nein“ oder Frage 2 mit „ja“ beantwortet wurde, ist Teil III B und C nicht weiter auszufüllen.

B. Ermittlung der Eigenmitteldeckung auf konsolidierter Basis

1.	Ermittlung der Bemessungsgrundlage	Betrag in Tsd. Euro
	Summe der konsolidierten gewichteten Aktiva	
	+ Summe der konsolidierten und gewichteten außerbilanzmäßigen Geschäfte gemäß Anlage 1 zu § 22 BWG	
	+ Summe der konsolidierten und gewichteten Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG bewertet nach der Marktbewertungsmethode	
	+ Summe der konsolidierten und gewichteten Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG bewertet nach der Ursprungsrisikomethode	
	+ Summe der konsolidierten und gewichteten Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG bewertet nach der Standardmethode	
	+ Summe der konsolidierten und gewichteten Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG bewertet nach einem internen Modell gemäß § 21f BWG	
	= Bemessungsgrundlage	
2.	Anrechenbare konsolidierte Eigenmittel	Betrag in Tsd. Euro
	Kernkapital	
	+ anrechenbare ergänzende Eigenmittel	
	Zwischensumme	
	– Summe der Abzugsposten	
	= anrechenbare Eigenmittel	
	+ Summe TIER III	

	= Anrechenbare konsolidierte Eigenmittel	Betrag in Tsd. Euro
3.	konsolidiertes Eigenmittelerfordernis	
	Kreditrisiko	
	Marktrisiko	
	Operationelles Risiko	
	Sonstiges Eigenmittelerfordernis	
4.	Eigenmitteldeckung auf konsolidierter Basis	Betrag in Tsd. Euro
a)	Eigenmittelüberschuss	
b)	Eigenmittelfehlbetrag	
5.	Konsolidiertes Kreditäquivalent der außerbilanzmäßigen Geschäfte gemäß Anlage 1 zu § 22 BWG	
6.	Konsolidiertes Kreditäquivalent der Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG	
7.	Konsolidierte Bilanzsumme der Kreditinstitutsgruppe	

C. Darstellung bestimmter in die Eigenmittelkonsolidierung einbezogener Unternehmen

1.	Angabe der zehn größten Kreditinstitute der Kreditinstitutsgruppe (gemessen an der Bilanzsumme), deren Anteilsrechte und sonstige Kapitalbestandteile von den Eigenmitteln gemäß § 23 Abs. 13 Z 3 BWG abzuziehen sind	Identnummer	Buchwert
	Name des Kreditinstituts	<..>	
2.	Angabe der zehn größten Finanzinstitute der Kreditinstitutsgruppe (gemessen an der Bilanzsumme), deren Anteilsrechte und sonstige Kapitalbestandteile von den Eigenmitteln gemäß § 23 Abs. 13 Z 3 BWG abzuziehen sind	Identnummer	Buchwert
	Name des Finanzinstituts		
3.	Angabe der zehn größten Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsholdinggesellschaften (gemessen an der Bilanzsumme), deren Anteilsrechte und Kapitalbestandteile von den Eigenmitteln gemäß § 23 Abs. 13 Z 4a BWG abzuziehen sind	Identnummer	Buchwert
	Name des Versicherungsunternehmens, Rückversicherungsunternehmens oder der Versicherungsholdinggesellschaft		

Teil IV

Frage 1 bis 17 ist nur für das Kreditinstitut, Frage 18 auch für die Kreditinstitutsgruppe und Frage 19 nur für die Kreditinstitutsgruppe auszufüllen.
Die Werte sind in Tausend Euro anzugeben.

		Berichtsjahr (Bilanzstichtag)	Vorjahr (Bilanzstichtag)
1.	Bilanzsumme		
2.	Ungewichtete außerbilanzmäßige Geschäfte in Summe		

	hievon mit		
a)	hohem Risiko		
b)	mittlerem Risiko		
c)	unterdurchschnittlichem Risiko		
d)	niedrigem Risiko		
3.	Personalstand ganzzahlig gerundet (Anzahl der Personen ohne karenzierte Mitarbeiter, Teilzeitbeschäftigte sind mit Bruchteilen anzusetzen)		
4.	Zahl der inländischen Zweigstellen		
6.	anrechenbare Eigenmittel		
7.	Eigenmittel (nach Zurechnung des kurzfristigen nachrangigen Kapitals)		
8.	Eigenmittelüberschuss		
9.	Eigenmittelfehlbetrag		
10.	Saldo der Rücklagenbewegungen		
11.	Stille Reserven (Pos. I.10 der Reservenmelldungsverordnung)		
12.	Jahresgewinn/Jahresverlust		
13.	Wertberichtigungen und Rückstellungen für Forderungen und au- ßerbilanzmäßige Geschäfte		
	Stand am Jahresanfang		
	– Verbrauch		
	– Auflösung		
	+ Neubildung		
	= Stand am Jahresende		
		Währung	Höchster Stand im Be- richtsjahr
14.	Auflistung der Länder, für die auf Grund des Länderrisikos Risiko- vorsorgen gebildet wurden (Bruttoforderungen, vor Abzug von		

	Wertberichtigungen)				
a)	Länderweise Obligodarstellung (Berichtsjahr)	Bruttoforderung	Risikovorsorge	Nicht garantierte Forderung	
	Land				
b)	Gesamtsumme aller Länder, für die Wertberichtigungen gebildet wurden	Berichtsjahr	Vorjahr		
	Bruttoforderungen				
	Nicht garantierte Forderungen				
	Risikovorsorgen insgesamt				
15.	Gliederung der Kredite (Forderungen an Kreditinstitute und Kunden, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere und die gemäß Anlage 1 zu § 22 BWG gewichteten außerbilanzmäßige Geschäfte in Risikokategorien)	Berichtsjahr	Hievon geprüft in %	Vorjahr	Hievon geprüft in %
a)	ohne erkennbares Ausfallrisiko				
b)	anmerkungsbedürftig (bedürfen intensiver Beobachtung)				
c)	notleidend (mit Ausfällen ist zu rechnen)				
d)	uneinbringlich				
	Summe lit. a bis d				
16.	Zins- und ertragslose Aktiva	Berichtsjahr	Vorjahr		
	Forderungen an Kreditinstitute				
	Forderungen an Kunden				
	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				
	Beteiligungen (inklusive Anteile an verbundenen Unternehmen)				
	Gesamtsumme aller zins- und ertragslosen Aktiva				
17.	Wesentliche bemerkenswerte Kredite gemäß § 63 Abs. 4 Z 8 BWG	Kreditnehmer/ Identnummer	Rahmen und Ausnützung	Sicherheiten	
18.	Hedgefonds Exposure	Marktwerte	Buchwerte		
18.1.	Investment-Exposure				

18.1.a)	hievon Dach-Hedgefonds		
18.1.b)	hievon kapitalgarantiert		
18.2.	Kredit-Exposure	---	
18.2.a)	hievon besichert	---	
18.2.b)	hievon unbesichert	---	
18.3.	Hedgefonds-Investment		
19.	Volumen des konsolidierten Handelsbuches	Volumen	

Teil V

Die Werte sind in Tausend Euro anzugeben. Im Falle von „nicht anwendbar“ hat eine Erläuterung zu erfolgen.

Risikoart gemäß § 39 Abs. 2b BWG		Risikobetrag	Eigenmittelerfordernis gemäß § 22 BWG	Keine Geschäftsfälle	Nicht anwendbar
1.	Kreditrisiko				
2.	Konzentrationsrisiko				
3.	Risikoarten des Handelsbuchs				
4.	Warenpositionsrisiko und Fremdwährungsrisiko, einschließlich des Risikos aus Goldpositionen, soweit nicht unter 3. erfasst				
5.	Operationelles Risiko				
6.	Verbriefungsrisiko				
7.	Liquiditätsrisiko				
8.	Zinsrisiko hinsichtlich sämtlicher Geschäfte, die nicht bereits unter 3. erfasst werden				
9.	Restrisiko aus kreditrisikomindernden Techniken				
10.	Risiken, die aus dem makroökonomischen Umfeld erwachsen				
11.	Sonstige Risiken, sofern oben noch nicht berücksichtigt				
Gesamtrisikobetrag					

Teil VI

1. Erläuterungen zu den Bewertungsmethoden
 - a) Erläuterungen zur etwaigen Umwertung von Wertpapieren
 - b) Beträge der Pensions- und Abfertigungsrückstellungen sowie etwaiger Über- oder Unterdeckungen
 - c) Betrag der Pauschalvorsorge für nicht erkennbare Kreditausfälle
 - d) Andere Erläuterungen zur Bewertung
2. Beurteilung der Risiken aus Finanzinstrumenten (§ 2 Z 34 BWG) und Rohstoffpositionen, soweit diese Risiken nicht durch das Eigenmittelerfordernis für das Handelsbuch abgedeckt sind
3. Beurteilung des Informations- und Controllingsystems
4. Erläuterungen zur Zulässigkeit und Richtigkeit der Netting-Vereinbarungen nach § 22 Abs. 8 BWG sowie der Erfüllung der von der FMA mit Verordnung erlassenen Bedingungen für die Anwendung von vertraglichen Netting-Vereinbarungen bzw. Erläuterungen zur Zulässigkeit und Richtigkeit der Netting-Vereinbarungen nach § 22 Abs. 6c BWG sowie zur Erfüllung der Bedingungen des § 22 Abs. 6b BWG für Netting-Vereinbarungen in der Fassung BGBl. I Nr. 48/2006 (bei Anwendung des § 103e Z 7 BWG).
5. Erläuterung der Methoden und Annahmen zur Risikoermittlung gemäß der Aufstellung in Teil V je Risikoart
6. Erläuterung der Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikobetrags unter Berücksichtigung von Korrelationseffekten, insbesondere in Bezug auf Geschäftsfelder und Tochtergesellschaften
7. Erläuterungen zum Kapital, welches zur quantitativen und qualitativen Absicherung aller wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zur Verfügung steht, gemäß § 39a Abs. 1 BWG in Bezug auf:
 - a. Höhe;
 - b. Zusammensetzung;
 - c. Verteilung, insbesondere in Bezug auf Geschäftsfelder, Tochtergesellschaften und Risikoarten
8. Erläuterungen zur Ausübung der in § 24a Abs. 3 und 4 BWG enthaltenen Wahlrechte durch das Kreditinstitut
9. Erläuterungen zur Ausübung der in § 24b BWG enthaltenen Wahlrechte durch das Kreditinstitut
10. Erläuterung zur Ausübung des § 26 Abs. 3 und 5 BWG
11. Erläuterungen, welche schwerwiegenden Umstände dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans gemäß § 63a Abs. 3 BWG zur Kenntnis gebracht wurden"